

Interpellation Gerig-Wildhaus-Alt St.Johann (33 Mitunterzeichnende) vom 13. Juni 2017

Umsetzung EU-Waffenrichtlinie

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. September 2017

Mirco Gerig-Wildhaus-Alt St.Johann stellt in seiner Interpellation vom 13. Juni 2017 Fragen zur Übernahme der vom Europäischen Parlament verabschiedeten neuen Richtlinie (EU-Waffenrichtlinie) betreffend die Änderung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen durch die Schweiz.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Bundesrat hat am 16. Juni 2017 beschlossen, der Europäischen Union (EU) zu bestätigen, dass die Schweiz ihrer Pflicht als assoziiertes Mitglied des Schengener Abkommens nachkommt und die EU-Waffenrichtlinie in ihr Recht überführen wird (Rücknotifizierung). Der Bundesrat hat klar deklariert, die EU-Waffenrichtlinie pragmatisch umzusetzen und dabei die bestehenden Spielräume auszuschöpfen, um die Tradition des schweizerischen Schiesswesens zu wahren. Die Schweiz hat Ausnahmeregeln erreicht, die auf die schweizerischen Besonderheiten explizit Rücksicht nehmen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Derzeit gilt es, den Umsetzungsentwurf des Bundesrates abzuwarten. Es ist davon auszugehen, dass in der Vorlage des Bundesrates ein entsprechender Spielraum zugunsten des Schiesswesens vorhanden ist. Die Regierung wird sich im Rahmen ihrer Vernehmlassung zur Umsetzungsvorlage für eine Lösung einsetzen, die den Bedürfnissen des Schiesssports und des Schützenwesens Rechnung trägt. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Anpassung der EU-Waffenrichtlinie eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellt. Damit ist die Schweiz gemäss dem Schengen-Assoziierungsabkommen (SR 0.362.31) grundsätzlich verpflichtet, die Richtlinie zu übernehmen und umzusetzen. Kommt die Schweiz dieser Verpflichtung nicht nach, könnte dies in letzter Konsequenz zur Beendigung der Schengen- und damit auch der Dublin-Zusammenarbeit führen. Nach Ansicht des Bundesrates, die auch von der Regierung geteilt wird, ist die Einbindung der Schweiz in die Schengen-Zusammenarbeit namentlich für die Polizeikooperation der Schweiz mit den europäischen Partnerbehörden und damit für die innere Sicherheit der Schweiz unentbehrlich. Die Beendigung des Schengen-Assoziierungsabkommens hätte auch erhebliche volkswirtschaftliche Folgen, zumal die Schweiz damit zu einer Schengen-Aussengrenze mit entsprechend verschärften Grenzkontrollen des Nachbarstaats (übrigens auch des Fürstentums Liechtenstein) würde. Beim Wegfall der Dublin-Zusammenarbeit könnte die Schweiz insbesondere nicht verhindern, dass Asylsuchende mit einem hängigen oder abgewiesenen Asylgesuch in anderen europäischen Staaten in der Schweiz erneut ein Asylgesuch stellen, was zu einem Anstieg der Anzahl nationaler Asylverfahren und einem erheblichen Mehraufwand bei der Durchführung der Verfahren – auch für die Kantone und Gemeinden – führen würde. Im Jahr 2016 wurden in den europäischen Dublin-Staaten rund 1'235'000 neue Asylgesuche registriert. Davon wurden etwa 640'000 Asylgesuche abgewiesen. Überstellungen von Asylsuchenden in andere Dublin-Staaten wären nur noch auf Basis bilateraler Rückübernahmeabkommen möglich und wären ausserordentlich kostspielig. Die Regierung gelangt aufgrund dieser Erwägungen zur Ansicht, dass sie bei der Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG im

Grundsatz die Ausnützung des rechtlichen Spielraums zugunsten eines liberalen Waffenrechts unterstützen kann, soweit die internationale Zusammenarbeit von Schengen und Dublin nicht gefährdet wird.

2. Die Regierung äussert sich nicht im Voraus zu allfälligen Referenden.
3. Die Regierung anerkennt die grosse Bedeutung des Schiesssports im Kanton St.Gallen. Gleichzeitig ist es wichtig, dass ein sicherer Umgang mit Waffen gewährleistet ist. Die vorgesehenen Änderungen des EU-Waffenrechts werden die Ausübung des Schiesssports, das Sammeln von Waffen, die Jagd und die Tätigkeit der Sicherheitsorgane (private Sicherheit) nicht verunmöglichen; es ist lediglich im Interesse der Sicherheit mit gewissen Auflagen zu rechnen. Der Kanton St.Gallen setzt schon jetzt das gültige eidgenössische Waffengesetz (SR 514.54) zur Sicherheit der Bevölkerung und den sicheren Umgang mit Waffen restriktiv um. Diese gängige Praxis hat sich bewährt und wird von den Schützinnen und Schützen sowie den Sicherheitsorganen akzeptiert.